

BVerfGE 91, 186

Kohlepfennig

Synoptische Ausgabe

Beschluß des Zweiten Senats

vom 11. Oktober 1994

Aktenzeichen: -- 2 BvR 633/86 --

BVerfGE 91, 186

特別公課——煤炭附加費

德中對照本

聯邦憲法法院第二庭

裁定於 1994 年 10 月 11 日

案號：-- 2 BvR 633/86 --

Inhaltsverzeichnis

Leitsätze	Amtliche Leitsätze
Beschluß	Entscheidung
Tenor	Entscheidungsformel
Gründe	Begründung
A.	Gegenstand; Sachverhalt
B.	Stellungnahmen; Verfahrensstand
C.	Verfassungsrechtliche Würdigung
D.	Ergebnis

Glossar	Terminologie
---------	--------------

目錄

裁判要旨	官方裁判要旨
裁定	裁定文
主文	裁定主文
理由	理由
A.	審查標的；事實
B.	各方意見；程序
C.	憲法審查
D.	結論

譯語表	術語對照
-----	------

1. Sonderabgabe: enge verfassungsrechtliche Grenzen; seltene Ausnahme.
2. Kohlepfennig (§ 8 Drittes Verstromungsgesetz): keine Sonderabgabe — Stromverbraucher trifft keine besondere Finanzierungsverantwortlichkeit.

Tenor Entscheidungsformel (1–4)

- A.** Gegenstand; Sachverhalt und Verfahren
 - I.** Gegenstand der Entscheidung
 - II.** Sachverhalt: Drittes Verstromungsgesetz und Kohlepfennig
 - III.** Verfahren: Stellungnahmen
- B.** Stellungnahmen; Verfahrensstand
 - I.** Zur linearen Komponente —kein Annahmegrund
 - II.** Zur Ausgleichsabgabe —zulässig
- C.** Verfassungsrechtliche Würdigung
 - I.** Sonderabgaben: allgemeine Grenzen
 - II.** Kohlepfennig belastet Allgemeinheit —keine Sonderabgabe

1. 特別公課：嚴格合憲界限；罕見例外。
2. 煤炭附加費（《第三電力化法》第 8 條）：不構成特別公課——電力消費者不負特別財政責任。

主文 裁定主文 (1-4)

A.	審查標的；事實與程序	1
I.	裁定之審查標的	1
II.	事實：《第三電力化法》與煤炭附加費	2-45
III.	程序：各方意見	46-71
B.	各方意見；程序情況	72
I.	就線性分量——不予受理	72-74
II.	就平衡課徵——合法性	75
C.	憲法審查	76
I.	特別公課之一般界限	77-80
II.	煤炭附加費課徵一般大眾——不構成特別公課	81-94

Gliederung

III. Rechtsfolge: Unvereinbarkeitserklärung

D. Ergebnis

大綱

III. 法律效果：不相容宣告

95–96

D. 結論

97

Leitsätze

1. Um die bundesstaatliche Finanzverfassung wie auch die Budgethoheit des Parlaments vor Störungen zu schützen und den Erfordernissen des Individualschutzes der Steuerpflichtigen im Blick auf die Belastungsgleichheit Rechnung zu tragen, ist eine Sonderabgabe nur in engen verfassungsrechtlichen Grenzen zulässig; sie muß deshalb eine seltene Ausnahme bleiben.
2. Die Ausgleichsabgabe nach § 8 Drittes Verstromungsgesetz (sog. Kohlepfennig) ist nicht als Sonderabgabe zu rechtfertigen, weil sie eine Allgemeinheit von Stromverbrauchern belastet, die als solche keine besondere Finanzierungsverantwortlichkeit für die Aufgabe trifft, den Steinkohleneinsatz bei der Stromerzeugung zu sichern.

裁判要旨

1. 為保護聯邦制財政憲法及議會預算主權免受干擾，並顧及納稅義務人就負擔平等所享有之個人保障，特別公課僅於嚴格合憲界限內方為許可；因此，特別公課必須保持為罕見的例外。
2. 依《第三電力化法》第 8 條課徵之平衡課徵（俗稱「煤炭附加費」）無法作為特別公課予以正當化，蓋其課徵對象為電力消費者一般大眾，此一群體就「確保硬煤用於電力生產」之任務，在性質上並不負有特別財政責任。

Beschluß

des Zweiten Senats vom 11. Oktober 1994

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn K... gegen das Urteil des
Amtsgerichts Moers vom 28. April 1986 - 6 C 757/85 -.

Entscheidungsformel:

裁定

第二庭，1994 年 10 月 11 日

就 K... 先生就莫爾斯地方法院 1986 年 4 月 28 日判決（案號：6 C 757/85）
所提憲法訴願案。

裁定主文：

Entscheidungsformel

1. Das Gesetz über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz) ist in der der Bekanntmachung vom 17. November 1980 (Bundesgesetzbl. Teil I Seite 2137) zugrundeliegenden Fassung - mit Ausnahme der § 12, § 13 Absatz 1 Nummer 5, Absätze 2 bis 4 und 6 bis 9, § 15 und § 17 - mit Artikel 74 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72, Artikel 105 und Artikel 110 des Grundgesetzes unvereinbar.
2. Das Urteil des Amtsgerichts Moers vom 28. April 1986 - 6 C 757/85 - verletzt den Beschwerdeführer insoweit in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 74 Nummer 11, Artikel 72, Artikel 105 und Artikel 110 des Grundgesetzes, als dieser zur Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz und der darauf entfallenden Umsatzsteuer verurteilt wird. Das Urteil wird insoweit und im Kostenausspruch aufgehoben; die Sache wird an das Amtsgericht Moers zurückverwiesen. Im übrigen wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.
3. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die dem Beschwerdeführer entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.
4. Soweit das Dritte Verstromungsgesetz in dem unter Ziffer 1 genannten Umfang mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, ist es längstens bis zum 31. Dezember 1995 weiter anzuwenden.

裁定主文

1. 《關於進一步確保共同體煤於電力產業中使用之法律》（《第三電力化法》）以 1980 年 11 月 17 日公告（《聯邦法律公報》第一部第 2137 頁）為基礎之版本——第 12 條、第 13 條第 1 項第 5 款、第 2 至 4 項及第 6 至 9 項、第 15 條及第 17 條除外——與《基本法》第 74 條第 11 款結合第 72 條、第 105 條及第 110 條不相容。
2. 莫爾斯地方法院 1986 年 4 月 28 日判決（案號：6 C 757/85）就判令聲請人繳納依《第三電力化法》課徵之平衡課徵及相應營業稅部分，侵害聲請人依《基本法》第 2 條第 1 項結合第 74 條第 11 款、第 72 條、第 105 條及第 110 條所享之基本權。該判決於此範圍及訴訟費用裁示部分予以廢棄，案件發回莫爾斯地方法院。其餘部分，憲法訴願不予受理。
3. 北萊茵-威斯特法倫邦應賠償聲請人所生必要費用。
4. 《第三電力化法》於主文第一項所示範圍內與《基本法》不相容，惟仍得繼續適用至 1995 年 12 月 31 日止。

Gründe:

A.

Gegenstand der Entscheidung ist die Gültigkeit des Dritten Verstromungsgesetzes, soweit danach eine Ausgleichsabgabe (sog. Kohlepfennig) zu erheben ist.

I.

Der Beschwerdeführer wurde von der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG (RWE) aufgrund eines Vertrages mit Strom beliefert. Mit der Jahresrechnung 1985 forderte die RWE einen Restbetrag von DM 518,50. Der Beschwerdeführer zahlte lediglich DM 377,45. Der verbleibende Betrag setzte sich zusammen aus der Mehrbelastung durch die sog. lineare Komponente des Stromtarifs gemäß § 3 a der Verordnung über allgemeine Tarife für die Versorgung mit Elektrizität (Bundestarifordnung Elektrizität) - BTO Elt - vom 26. November 1971 (BGBl. I S. 1865) i.d.F. der Zweiten Verordnung zur Änderung der BTO Elt vom 30. Januar 1980 (BGBl. I S. 122) und aus dem auf den Verbrauch des Beschwerdeführers entfallenden Anteil an der Ausgleichsabgabe ("Kohlepfennig") gemäß § 8 des Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz) vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473) i.d. Neufassung vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137). Die lineare Komponente kappt für private Haushalte die bei wachsendem Stromverbrauch vorgesehene Degression des Durchschnittsstrompreises pro verbrauchter Kilowattstunde ab einer bestimmten Verbrauchsmenge. Der Beschwerdeführer hält diese beiden Preiskomponenten für verfassungswidrig.

Auf die Klage der RWE wurde der Beschwerdeführer vom Amtsgericht Moers rechtskräftig verurteilt, den Restbetrag zuzüglich Prozeßzinsen zu zahlen. Gegen dieses Urteil richtet sich seine Verfassungsbeschwerde.

理由：

A.

本裁定之審查標的，為《第三電力化法》就其規定應課徵平衡課徵（俗稱「煤炭附加費」）部分之效力。 1

I.

聲請人依據合約向萊茵-威斯特法倫電力股份公司（RWE）購電。RWE 於 1985 年年度帳單中請求支付餘款 518.50 馬克，聲請人僅繳納 377.45 馬克。差額由兩部分構成：一為依 1971 年 11 月 26 日《關於電力供應一般費率之命令》（《聯邦電力費率令》，‘BTO Elt’，《聯邦法律公報》第一部第 1865 頁，以 1980 年 1 月 30 日第二次修正命令之版本為準，《聯邦法律公報》第一部第 122 頁）第 3a 條所生之電費線性分量額外負擔；二為依 1974 年 12 月 13 日《第三電力化法》（《聯邦法律公報》第一部第 3473 頁，以 1980 年 11 月 17 日新版本為準，《聯邦法律公報》第一部第 2137 頁）第 8 條課徵之平衡課徵（「煤炭附加費」）中，歸屬聲請人用電量之份額。電費線性分量就私人家庭而言，限制了用電量超過一定數量後每度電平均電費本應隨用量增加而遞減之效果。聲請人認為此兩項電費組成要素均屬違憲。 2

莫爾斯地方法院就 RWE 之訴，以確定判決判令聲請人繳納餘款及訴訟利息。聲請人就此判決提起本件憲法訴願。 3

II.

1. Die Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz ist Teil eines Maßnahmenbündels, mit dem der Bund seit Jahrzehnten den deutschen Steinkohlenbergbau stützt (Überblick bei Obernolte/Danner, Energiewirtschaftsrecht, Kommentar Bd. II, Stand 1993, Anhang XI, S. 23 ff.; s.a. BVerfGE 30, 292 [293 ff.]; W. Möschel, Energiepolitik im Umbruch, JZ 1989, S. 713 ff.). Der deutsche Steinkohlenbergbau hat in den vergangenen vierzig Jahren aufgrund mehrerer Umstände wie ungünstiger geologischer Bedingungen, hoher Arbeitskosten, der Belastung mit Alt- und Erblasten sowie Haldenkosten an Wettbewerbsfähigkeit eingebüßt; andererseits erscheint dem Gesetzgeber eine Stabilisierung des deutschen Steinkohlenbergbaus aus energie-, sozial- und regionalpolitischen Gründen erforderlich.

a) Ziel des Dritten Verstromungsgesetzes ist es, im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung den Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme im Geltungsbereich des Gesetzes in bestimmter Höhe zu erhalten und den deutschen Steinkohlenbergbau zu stabilisieren (vgl. § 1 Drittes Verstromungsgesetz sowie Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf BT-Drucks. 7/1991, S. 11, I. Nr. 1). Deshalb wird ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes mit dem Namen "Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes" gebildet (§ 2 Abs. 1 Satz 1), das durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft verwaltet wird (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Das Bundesamt gewährt aus Mitteln des Sondervermögens nach einem gesetzlichen Verteilungsschlüssel Zuschüsse an Unternehmen, die deutsche Steinkohle zur Energieerzeugung einsetzen. Insoweit ist es ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Kassenverstärkungskredite bis zur Gesamthöhe von 500 Mio. DM aufzunehmen (§ 2 Abs. 6 Satz 1). Dieser Betrag wurde durch das Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes vom 15. Juli 1987 (BGBl. I S. 1671) auf 2 Mrd. DM, sodann durch Art. 10 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) auf 4 Mrd. DM erhöht. Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618) hat die Zweckbestimmung ("sowie zur Tilgung von Verbindlichkeiten") erweitert und die Kreditermächtigung unter ausdrücklicher Normierung einer Bundeshaftung auf 6 Mrd. DM ausgedehnt. § 2 Abs. 3 des zugleich als Art. 2 erlassenen Vierten Verstromungsgesetzes reduziert die Kreditermächtigung mit Wirkung zum 1. Januar 1996 wiederum auf 2 Mrd. DM.

II.

1. 《第三電力化法》下之平衡課徵，係聯邦數十年來支撐德國硬煤採礦業之一系列措施之組成部分（綜覽參見 Obernolte/Danner，〈能源法〉評論第二卷，1993 年版，附錄 XI 第 23 頁以下；另參 BVerfGE 30, 292 [293 ff.]；W. Möschel，〈能源政策的轉折〉，JZ 1989，第 713 頁以下）。德國硬煤採礦業過去四十年間因地質條件不利、勞動成本高昂、舊負債及遺留負擔、矸石山維護費用等多重因素而喪失競爭力；另一方面，立法者認為基於能源、社會及區域政策考量，有必要穩定德國硬煤採礦業。

a) 《第三電力化法》之目的，在於為電力供應安全計，維持共同體煤在法律適用範圍內電力及區域供暖生產中之一定比例，並穩定德國硬煤採礦業（參見《第三電力化法》第 1 條及聯邦政府法案說明，BTDrucks. 7/1991，第 11 頁，I. Nr. 1）。為此，依法設立以聯邦名義成立之非獨立特別財產，名稱為「確保硬煤使用平衡基金」（第 2 條第 1 項第 1 句），由聯邦工業經濟局負責管理（第 2 條第 1 項第 2 句）。聯邦工業經濟局依法定分配比例，以特別財產資金向將德國硬煤用於能源生產之企業發放補貼。就此，該局獲授權經聯邦財政部長同意，得借入總額最高 5 億馬克之補充現金貸款（第 2 條第 6 項第 1 句）。此上限後經 1987 年 7 月 15 日《修正第三電力化法》（《聯邦法律公報》第一部第 1671 頁）提高至 20 億馬克，繼而依 1993 年 12 月 21 日《實施節約、整合與成長方案第一法》（1. SKWPG，〈聯邦法律公報〉第一部第 2353 頁）第 10 條提高至 40 億馬克。1994 年 7 月 19 日《確保硬煤用於發電並修正原子能法及電力輸入法》（《聯邦法律公報》第一部第 1618 頁）第 3 條第 1 款擴大了目的條款（增列「及清償負債」），並在明文規定聯邦擔保責任的前提下將借款授權擴大至 60 億馬克。同法以第 2 條形式頒布之《第四電力化法》第 2 條第 3 項則規定，借款授權自 1996 年 1 月 1 日起再次降至 20 億馬克。

Die Kreditermächtigungen für den Ausgleichsfonds sind bislang weitgehend ausgeschöpft worden. Zudem haben die vom Ausgleichsfonds bezuschuften Kraftwerkunternehmen dem Sondervermögen Zuschußansprüche gestundet. Diese "vorgetragenen Zahlungsverpflichtungen" des Fonds betrugen zum 31. Dezember 1992 rd. 2,5 Mrd. DM; die Gesamtverbindlichkeiten des Fonds - einschließlich der Kreditverschuldung - lagen bei rd. 4,5 Mrd. DM (BTDrucks. 12/6533, S. 7, IV. Nr. 3). Als Sondervermögen des Bundes unterliegt der Ausgleichsfonds der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

Die Mittel des Sondervermögens werden durch eine Ausgleichsabgabe aufgebracht. Schuldner der Abgabe sind die Energieversorgungsunternehmen (EVU), die Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich des Gesetzes liefern, und die industriellen Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen (sog. industrielle Kraftwirtschaft). Das Gesetz sieht vor, daß die Abgabebelastung durch die EVU auf die Endverbraucher abgewälzt werden kann. Auch bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen dürfen die Strompreise um einen entsprechenden Prozentsatz angehoben werden.

Die Höhe der Abgabe wird durch den Bundesminister der Wirtschaft aufgrund einer Schätzung des voraussichtlichen Bedarfs jeweils für ein Jahr im voraus festgelegt. Sie betrug bislang zwischen 3,24 % (für die Jahre 1975 und 1976) und 8,5 % (für das Jahr 1989) des Strompreises für den Endabnehmer.

Das Aufkommen der Ausgleichsabgabe ist von 778 047 449,94 DM im Jahre 1975 (Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1975, S. 2499) auf 5 468 991 077,96 DM im Jahre 1992 (Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1992, S. 150) angestiegen. Die Ausgleichsabgabe erbringt unter allen parafiskalischen Abgaben das bei weitem größte Aufkommen (Dietz, Wirtschaft und Statistik 1987, S. 260 [264]). Zudem erweitert die Abgabe die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer und verschafft damit dem Bund und den Ländern zusätzliche Umsatzsteuereinnahmen.

b) Das Dritte Verstromungsgesetz wurde in der für das Ausgangsverfahren geltenden Fassung am 17. November 1980 bekanntgemacht (BGBl. I S. 2137). Die einschlägigen Vorschriften lauteten:

平衡基金之借款授權迄今已大部分告罄。此外，受平衡基金補貼之電廠企業已就其補貼請求權對特別財產進行延期。截至 1992 年 12 月 31 日，該基金之「已累積付款義務」約達 25 億馬克；基金總負債（含借款債務）約為 45 億馬克（BTDrucks. 12/6533，第 7 頁，IV. Nr. 3）。作為聯邦特別財產，平衡基金受聯邦審計院審查。

特別財產之資金來源為平衡課徵。課徵義務人為向法律適用範圍內最終消費者供應電力之能源供應企業（EVU），以及自行生產電力並自用之工業自備發電者（所謂「工業自備電力業」）。法律規定，EVU 得將課徵負擔轉嫁至最終消費者。即便就已存在之合約關係，電費亦得依相應百分比調漲。

課徵金額由聯邦經濟部長依據預期需求估算，每年提前一年確定。迄今課徵比率介於 3.24%（1975 年及 1976 年）至 8.5%（1989 年）之間，以最終消費者電費為計算基礎。

平衡課徵之收益自 1975 年之 778,047,449.94 馬克（《聯邦 1975 財政年度財務及資產帳》第 2499 頁）增長至 1992 年之 5,468,991,077.96 馬克（《聯邦 1992 財政年度財務及資產帳》第 150 頁）。在所有準財政課徵中，平衡課徵之收益遠為最高（Dietz, Wirtschaft und Statistik 1987，第 260 頁 [264]）。此外，該課徵擴大了營業稅之計算基礎，從而為聯邦及各邦帶來額外的營業稅收益。

b) 《第三電力化法》適用於原訴訟之版本於 1980 年 11 月 17 日公告（《聯邦法律公報》第一部第 2137 頁）。相關規定如下：

§ 1 Bestimmung des Steinkohleneinsatzes

Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung soll der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer Höhe erhalten werden, die eine Abnahme deutscher Steinkohle durch die Elektrizitätswirtschaft in den Jahren 1981 bis 1985 in Höhe von 191 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (SKE), in den Jahren 1986 bis 1990 in Höhe von 215 Millionen Tonnen SKE und in den Jahren 1991 bis 1995 in Höhe von 232,5 Millionen Tonnen SKE gewährleistet.

§ 2 Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes

- (1) Es wird ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ gebildet. Das Sondervermögen wird vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) verwaltet.
- (2) Das Bundesamt gewährt aus Mitteln des Sondervermögens
 1. Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten, die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle bei der Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl entstehen, nach § 3 Abs. 1 bis 4,
 2. Zuschüsse zu Investitionskosten nach § 4 Abs. 1,
 3. Zuschüsse zu Stromtransportkosten nach § 4 Abs. 2,
 4. Zuschüsse für Zusatzmengen nach § 5,
 5. Zuschüsse für niederflüchtige Kohle und zum Ausgleich von Revierunterschieden nach § 6,
 6. Zuschüsse für eine Verstromungsreserve nach § 7,
 7. Zuschüsse nach § 16.

Außer für die in Satz 1 genannten Zwecke darf das Sondervermögen nur für die Kosten der Verwaltung verwendet werden.

§ 8 Ausgleichsabgabe

- (1) Die Mittel des Sondervermögens werden durch eine Ausgleichsabgabe aufgebracht.

第 1 條 硬煤使用量之確定

為電力供應安全計，共同體煤在本法適用範圍內電廠電力及區域供暖生產中之佔比，應維持在能保障德國電力產業於 1981 至 1985 年採購 1.91 億噸煤炭等值（SKE）、1986 至 1990 年採購 2.15 億噸 SKE、1991 至 1995 年採購 2.325 億噸 SKE 之水準。

第 2 條 確保硬煤使用平衡基金

- (1) 設立一以聯邦名義成立之非獨立特別財產，名稱為「確保硬煤使用平衡基金」。該特別財產由聯邦工業經濟局（聯邦局）管理。
 - (2) 聯邦局以特別財產資金發放下列補貼：
 1. 補貼因在電力及區域供暖生產中使用共同體煤相較於使用重燃油所生之額外成本（第 3 條第 1 至 4 項），
 2. 補貼投資成本（第 4 條第 1 項），
 3. 補貼電力輸送成本（第 4 條第 2 項），
 4. 補貼超額用量（第 5 條），
 5. 補貼低揮發性煤炭及補貼礦區差異（第 6 條），
 6. 補貼電力化儲備（第 7 條），
 7. 依第 16 條發放補貼。
- 特別財產除用於第 1 句所列目的外，僅得用於行政成本。

第 8 條 平衡課徵

- (1) 特別財產之資金來源為平衡課徵。

- (2) Schuldner der Ausgleichsabgabe sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes liefern, sowie Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen. Die Ausgleichsabgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als 1 Megawatt aufweisen.
- (3) [...]
- (4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Prozentsatz in gleicher Höhe für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und für die Eigenerzeuger jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen. Er hat dabei zu berücksichtigen, daß das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe den vom Bundesamt zu schätzenden Bedarf an Mitteln decken soll; [...]
- (5) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der Prozentsatz nach Absatz 4 für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem jeweiligen Land erzielten Erlöse [...] abzuwandeln: [...]

Der Bundesminister für Wirtschaft hat die sich danach für die einzelnen Länder ergebenden Prozentsätze in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festzulegen; die Prozentsätze sind dabei auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden. [...]

§ 10 Weitergabe der Belastung

- (1) Beruht die Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher auf einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 3 abgeschlossen worden ist, so kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Falle der erstmaligen Festsetzung oder der Heraufsetzung der Ausgleichsabgabe eine Anhebung des Entgelts für die Elektrizitätslieferungen verlangen, für die die erstmalig festgesetzte oder erhöhte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. [...]
- (2) Die sich aus der Ausgleichsabgabe ergebende Belastung des Endverbrauchers gilt bis zur Höhe des nach § 8 Abs. 5 maßgebenden Prozentsatzes nicht als Bestandteil der Preise im Sinne der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) und der Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (BGBl. I S. 1865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1980 (BGBl. I S. 122).

- (2) 平衡課徵之課徵義務人為向本法適用範圍內最終消費者供應電力之電力供應企業，以及自行生產電力並自用之自備發電者。裝機總額定功率不超過 1 兆瓦之自備發電者，免予課徵。
- (3) [……]
- (4) 聯邦經濟部長獲授權以法規命令就各曆年提前確定適用於電力供應企業及自備發電者之同等百分比。部長在確定時應考慮，課徵收益應覆蓋聯邦局估算之資金需求；[……]
- (5) 就電力供應企業而言，依第 4 項確定之百分比，就向相應邦最終消費者供電所獲收益 [……] 應作如下調整：[……]

聯邦經濟部長應在依第 4 項頒布之法規命令中確定由此對各邦得出之百分比；百分比應四捨五入至小數點後一位。[……]

第 10 條 負擔之轉嫁

- (1) 若向最終消費者之電力供應係基於本法或依第 8 條第 4 項第 1 句或第 3 句頒布之法規命令生效前締結之合約，電力供應企業得於首次確定或提高平衡課徵時，就應繳納首次確定或提高後之平衡課徵的電力供應，要求提高電費。[……]
- (2) 在依第 8 條第 5 項適用之百分比範圍內，對最終消費者所造成之平衡課徵負擔，不視為 1936 年 11 月 26 日《禁止漲價令》（帝國法律公報第一部第 955 頁）及 1971 年 11 月 26 日《聯邦電力費率令》（《聯邦法律公報》第一部第 1865 頁，最後依 1980 年 1 月 30 日令修正）意義下之價格組成部分。

- (3) Gibt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die sich aus der Ausgleichsabgabe ergebende Belastung an Endverbraucher weiter, so sind der nach § 8 Abs. 5 maßgebende Prozentsatz und der absolute Betrag der Belastung unter der Bezeichnung „Ausgleichsabgabe zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung nach dem Dritten Verstromungsgesetz“ in den Rechnungen über Elektrizitätslieferungen gesondert auszuweisen.

§ 11 Härteklauseel

- (1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf eine Anhebung des Entgelts nach § 10 Abs. 1 nicht verlangen, wenn ein Unternehmen, das als Endverbraucher Elektrizität abnimmt, durch eine Bescheinigung des Bundesamtes nachweist, daß die sich aus der Anhebung seines Entgelts ergebende Belastung eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Das Bundesamt stellt auf Antrag des Unternehmens jeweils längstens für ein Kalenderjahr im voraus fest, ob die Belastung im einzelnen Falle ganz oder teilweise eine unbillige Härte bedeuten würde, und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Eine unbillige Härte im Sinne dieses Gesetzes liegt nur vor, wenn die Belastung wesentlich dazu beiträgt, daß eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen Unternehmens oder eines Unternehmensteils oder einer Betriebsstätte droht. Das Bundesamt hat bei seiner Entscheidung die Belastung der übrigen Endverbraucher zu berücksichtigen.

Für den im Ausgangsverfahren erheblichen Abrechnungszeitraum (13. Juni 1984 bis 10. Juni 1985) galten die aufgrund des § 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Drittes Verstromungsgesetz erlassenen Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1984 vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1430) und für das Jahr 1985 vom 6. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1487).

c) Die Bundesregierung rechtfertigte die Abgabenregelung und die Überwälzungsmöglichkeit in der Begründung des Regierungsentwurfs wie folgt:

„Die Bundesregierung vertritt im Energieprogramm die Auffassung, daß die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und die dafür notwendige Unabhängigkeit von den Risiken der Entwicklung des Weltmineralölmarktes es

- (3) 電力供應企業若將平衡課徵負擔轉嫁至最終消費者，應在電力供應帳單中以「依《第三電力化法》確保電力供應之平衡課徵」名義，單獨列明依第 8 條第 5 項適用之百分比及負擔絕對金額。

第 11 條 困難條款

- (1) 作為最終消費者購電之企業，若持有聯邦局出具之證明，表明依第 10 條第 1 項提高電費所生之負擔將構成不合理困難，電力供應企業不得要求提高電費。
- (2) 聯邦局應企業聲請，每次提前最長就一個曆年確定，個案中之負擔是否全部或部分構成不合理困難，並就此出具證明。本法意義下之不合理困難，僅在負擔實質導致個別企業、企業一部分或生產場所之經濟存亡面臨威脅時方始存在。聯邦局在決定時應考慮其他最終消費者所受之負擔。

就原訴訟相關結算期間（1984 年 6 月 13 日至 1985 年 6 月 10 日），適用聯邦經濟部長依《第三電力化法》第 8 條第 4 項第 1 句及第 5 項頒布之命令：1983 年 12 月 14 日《1984 年度平衡課徵比率命令》（《聯邦法律公報》第一部第 1430 頁）及 1984 年 12 月 6 日《1985 年度平衡課徵比率命令》（《聯邦法律公報》第一部第 1487 頁）。

c) 聯邦政府在政府草案說明中，就課徵規定及轉嫁可能性作如下正當化說明：

34

35

36

37

38

39

40

rechtfertigen, die Finanzierung der Mehrkosten im Elektrizitätsbereich selbst zu suchen und dementsprechend die öffentlichen Haushalte ab 1975 insoweit freizustellen.

Für die künftige Finanzierung der Steinkohlenverstromung soll mit dem vorgelegten Gesetzentwurf eine wirtschafts-verwaltungsrechtliche Ausgleichsabgabe der Elektrizitätswirtschaft geschaffen werden, deren Regelungsbefugnis für den Bund sich aus Art. 74 Nr. 11 Grundgesetz ergibt. Durch diesen Finanzierungsweg soll ein wirtschaftlicher Ausgleich zwischen den Unternehmen, die überwiegend kostengünstige Einsatzenergien zur Verfügung haben, und denjenigen, die die kostengünstigere Steinkohle zur Elektrizitätserzeugung verwenden, herbeigeführt werden”

(BTDrucks. 7/1991, S. 11 f., I. Nr. 4)

„Es handelt sich um eine wirtschaftslenkende Maßnahme, durch die finanzielle Ungleichheiten innerhalb der Elektrizitätswirtschaft ausgeglichen werden sollen. Das Aufkommen fließt nicht als Einnahme in die öffentlichen Haushalte, sondern einem vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft verwalteten Sondervermögen zu, aus dem die nach diesem Gesetz vorgesehenen Zahlungen an die kohleverstromenden Unternehmen geleistet werden. Es handelt sich dabei um eine auf Gesetz gegründete Selbsthilfe der Wirtschaft, die auf freiwilliger interner Basis nicht hatte zustande kommen können”

(BTDrucks. 7/1991, S. 15, II. zu § 4 Abs. 1).

Den von der Ausgleichsabgabe betroffenen Unternehmen (BTDrucks. 7/1991, S. 16, II. zu § 6):

„wird die Weitergabe dieser Belastung an ihre Abnehmer ermöglicht. Da abgabepflichtig lediglich letztverbrauchende Abnehmer versorgende Unternehmen sind, handelt es sich bei den Abnehmern entweder um Kunden, die nach Tarifvertrag versorgt werden (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) oder um solche letztverbrauchende Sonderkunden, die aufgrund standardisierter ... oder individuell ausgehandelter Einzelverträge ... Elektrizität beziehen.“

d) Nachdem die finanzielle Grundlage für die Verstromung deutscher Steinkohle geschaffen worden war, schlossen die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) e.V. für 42 stromerzeugende EVU und der Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus (GVSt) für sechs Steinkohlenbergbauunternehmen am 10. Mai 1977 den sog. Zehnjahresvertrag, der als Anlage 3 Vereinbarungsgrundsätze enthält,

「聯邦政府在能源方案中持此立場：電力供應之安全，及為此所必要的擺脫世界石油市場發展風險之獨立性，正當化了自行在電力領域尋求額外成本融資方案之做法，從而自 1975 年起就此範圍免除公共預算之負擔。

為未來硬煤發電之融資，本政府草案旨在為電力產業創設一種以《基本法》第 74 條第 11 款授予聯邦規制權限為依據的經濟行政法上平衡課徵。藉由此一融資途徑，應在以成本較低之能源為主的企業，與使用成本較高之硬煤發電的企業之間，實現財務平衡」

(BTDrucks. 7/1991, 第 11 頁以下, I. Nr. 4)

「此係一種旨在平衡電力產業內部財務不均的經濟導引措施。課徵收益不作為收入流入公共預算，而是流入由聯邦工業經濟局管理的特別財產，依本法規定由此向燃煤發電企業支付款項。此係以法律為基礎的產業自助行為，在自願的內部基礎上未能達成」

(BTDrucks. 7/1991, 第 15 頁, II. zu § 4 Abs. 1)。

受平衡課徵影響之企業 (BTDrucks. 7/1991, 第 16 頁, II. zu § 6) :

「得將此一負擔轉嫁予其用戶。由於僅有向最終消費者供電之企業負有課徵義務，用戶或為依費率合約供電之客戶（家庭、商業、農業），或為依標準化……或個別議定之個別契約……購電之最終消費特殊客戶。」

d) 在德國硬煤發電之財政基礎確立後，德國電力企業協會（VDEW）代表 42 家發電 EVU、德國硬煤礦業總協會（GVSt）代表六家硬煤礦業企業，於 1977 年 5 月 10 日簽訂所謂「十年契約」，其附件 3 所載協議原則規定，EVU 須以私法上個別契約向各硬煤礦業企業承諾，於 1978 年 1 月 1 日至 1987 年 12 月 31 日期間購入特定煤量（載於 Obernolte/Danner，

wonach die EVU sich in privatrechtlichen Einzelverträgen mit den Steinkohlenbergbauunternehmen verpflichten, vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1987 bestimmte Steinkohlenmengen abzunehmen (abgedruckt bei Obernolte/Danner, a.a.O., Anhang XI, S. 126 ff.). 1980 wurde der Zehnjahresvertrag durch den sog. Jahrhundertvertrag ersetzt (abgedruckt bei Obernolte/Danner, a.a.O., Anhang XI, S. 132 ff.).

Das Gesamtvertragswerk bietet dem deutschen Steinkohlenbergbau die Sicherheit, feste, langfristig vorherbestimmte Anteile seiner Förderung zu kostendeckenden Preisen an die Elektrizitätswirtschaft absetzen zu können.

2. a) Nach der vom Amtsgericht im Ausgangsverfahren vertretenen Auffassung sind die Vorschriften des Dritten Verstromungsgesetzes über die Ausgleichsabgabe formell und materiell verfassungsmäßig. Insbesondere verletze die Erhebung der Abgabe nicht die Art. 106 Abs. 2 und Art. 110 Abs. 1 GG, da es sich nicht um eine Steuer, sondern um eine Sonderabgabe handle. Die Abgabe werde nicht wie eine Steuer zur Erzielung von Einnahmen für den allgemeinen Finanzbedarf erhoben oder zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben verwendet, sondern diene der Verfolgung eines bestimmten Sachzwecks.

Der Bundesgesetzgeber sei gemäß Art. 74 Nr. 11 GG zur Regelung der Sonderabgabe befugt. Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien zur Bestimmung der Zulässigkeit einer solchen Abgabe (Hinweis auf BVerfGE 67, 256) seien erfüllt. Die Abgabe nehme die EVU in Anspruch, die sich durch ihre gemeinsame Aufgabe der Stromversorgung von anderen Gruppen und insbesondere von der Allgemeinheit abheben.

Für die Frage der Gruppenhomogenität komme es nicht auf die Abnehmer an, die sich möglicherweise von der Allgemeinheit nicht ohne weiteres abgrenzen ließen, sondern auf die EVU als Abgabeschuldner. Dem stehe die Möglichkeit der Abwälzung auf die Endverbraucher nach § 10 Drittes Verstromungsgesetz nicht entgegen.

Des weiteren bestehe eine spezifische Beziehung zwischen dem Kreis der Abgabepflichtigen und dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck. Das Dritte Verstromungsgesetz wolle den Einsatz von Steinkohle in der Energieerzeugung steigern, um eine größere Unabhängigkeit der EVU vom Erdöl zu gewährleisten und somit die Elektrizitätsversorgung sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Zweckes treffe die EVU eine im Vergleich zur Allgemeinheit besondere Gruppenverantwortung, da sie Energieversorger seien und ihre Monopolstellung sie gemäß § 6 Abs. 1 EnWG zur

前引著作，附錄 XI 第 126 頁以下)。1980 年，十年契約由所謂「世紀契約」取代（載於 Obernolte/Danner，前引著作，附錄 XI 第 132 頁以下）。

整套合約體系為德國硬煤採礦業提供了保障，使其得以按成本覆蓋之價格，將固定且長期預先確定的產量份額銷售給電力產業。

2. a) 依原訴訟地方法院之見解，《第三電力化法》關於平衡課徵之規定在形式及實質上均符合憲法。尤其是，課徵之收取並未違反《基本法》第 106 條第 2 項及第 110 條第 1 項，蓋系爭課徵為特別公課而非租稅。該課徵並非為填補一般財政需求或用於資助一般國家任務而如租稅般課徵，而係服務於特定事務目的。

聯邦立法者依《基本法》第 74 條第 11 款有權規制特別公課。聯邦憲法院所發展之課徵合法性認定標準（參見 BVerfGE 67, 256）已獲滿足。系爭課徵所徵對象為 EVU，其因共同承擔電力供應任務而有別於其他群體，尤其有別於一般大眾。

就群體同質性問題而言，決定性的是作為課徵義務人之 EVU，而非或許難以從一般大眾中清楚劃分出來的用電戶。《第三電力化法》第 10 條規定轉嫁至最終消費者之可能性，並不妨礙此一結論。

此外，課徵義務人群體與課徵目的之間存在特定關聯。《第三電力化法》旨在提升硬煤在能源生產中之佔比，從而確保 EVU 對石油之更大獨立性並保障電力供應。為達此目的，EVU 較一般大眾負有特別群體責任，蓋其為能源供應者，且其獨占地位依《能源法》第 6 條第 1 項使其有義務供應能源。就此而言，平衡課徵構成立法者強制要求 EVU 進行之自助。

Energieversorgung verpflichte. Insoweit stelle sich die Ausgleichsabgabe als vom Gesetzgeber erzwungene Selbsthilfe der EVU dar.

Allerdings liege die Sicherstellung der Energieversorgung auch im Interesse der Allgemeinheit; dies gelte jedoch in einem gewissen Maß für jede wirtschaftslenkende Maßnahme und schließe daher die besondere Verantwortung einer Gruppe nicht aus.

Das Abgabeaufkommen werde auch im Interesse der Gruppe der Abgabepflichtigen verwendet. Es fließe gemäß § 2 Drittes Verstromungsgesetz in ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes, aus dem ausschließlich die in den §§ 3 bis 7 Drittes Verstromungsgesetz geregelten Zuschüsse finanziert würden. Diese Zuschüsse würden nur an Abgabepflichtige, nämlich die EVU, gezahlt. Unerheblich sei dabei, daß sie nicht allen Abgabepflichtigen gleichermaßen zugute kämen.

Schließlich sei der Bundesgesetzgeber durch verschiedene Novellierungen des Dritten Verstromungsgesetzes seiner Pflicht zur Prüfung nachgekommen, ob die Ausgleichsabgabe beizubehalten oder aufzuheben sei.

b) Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, der Kohlepfennig sei keine Sonderabgabe, sondern eine Steuer, die alle Stromverbraucher zur Finanzierung des Jahrhundertvertrages heranziehe. Da damit praktisch jeder Inländer den Kohlepfennig zahlen müsse, werde nicht eine von der Allgemeinheit und anderen Gruppen abgrenzbare Sondergruppe belastet. Das erzielte Aufkommen werde zur Sicherung der Energieversorgung sowie zur Gewährleistung eines bestimmten Steinkohlenabsatzes, damit nicht zum Nutzen irgendeiner Gruppe, sondern zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben verwendet. Im übrigen diene die Erhaltung des deutschen Steinkohlenbergbaus keineswegs nur der Sicherung der Stromversorgung, da Kohle auch zu anderen Zwecken eingesetzt werde, die indes mit den EVU nichts zu tun hätten.

3. Zur Verfassungsbeschwerde haben die Bundesregierung, die Bayerische Staatsregierung, die Klägerin des Ausgangsverfahrens (RWE) und der Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus Stellung genommen:

a) Die Bundesregierung sieht in der Ausgleichsabgabe eine Sonderabgabe, die nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen zulässig sei.

Der Bundesgesetzgeber habe nach Art. 74 Nr. 11 GG die allgemeine Sachkompetenz zur Erhebung der Abgabe. Sie diene nicht der Erzielung von Einnahmen für den

誠然，確保能源供應亦符合一般大眾之利益；然而，此點在一定程度上適用於所有經濟導引措施，故不能排除某一群體之特別責任。

課徵收益亦係以課徵義務人群體之利益為目的使用。依《第三電力化法》第 2 條，收益流入聯邦非獨立特別財產，其中僅資助《第三電力化法》第 3 至 7 條所規定之補貼。此等補貼僅向課徵義務人即 EVU 支付。補貼並非均等惠及所有課徵義務人，此點不影響上述判斷。

最後，聯邦立法者已藉由多次修法履行其審查義務，審視平衡課徵應予維持或廢止。

b) 聲請人認為，煤炭附加費並非特別公課，而是一種租稅，用以向所有電力消費者課徵資金來資助世紀契約。由於幾乎每位境內居民都必須繳納煤炭附加費，實際上受負擔者並非可與一般大眾及其他群體相區分之特定群體。所取得之收益係用於確保能源供應及保障特定硬煤銷路，從而非服務於任何群體之利益，而是用於資助一般性國家任務。此外，德國硬煤採礦業之維繫並非僅為確保電力供應，蓋煤炭亦被用於與 EVU 毫無關係之其他用途。

3. 就本件憲法訴願，聯邦政府、巴伐利亞邦政府、原訴訟原告（RWE）及德國硬煤礦業總協會已提出意見陳述：

a) 聯邦政府認為平衡課徵為特別公課，依聯邦憲法法院所確立之原則合法許可。

聯邦立法者依《基本法》第 74 條第 11 款具有課徵系爭公課之一般事務

allgemeinen Finanzbedarf und ihr Aufkommen werde nicht zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben verwandt. Im Gesetz selbst komme außer der Belastung mit der Abgabe und der Verwendung ihres Aufkommens auch die gestaltende Einflußnahme auf die Wirtschaft zum Ausdruck. Das Gesetz selbst habe daher wirtschaftsregulierenden und -lenkenden Inhalt. Die Bestimmungen des Dritten Verstromungsgesetzes sähen nicht lediglich die Gewinnung zweckgebundener Mittel vor, sondern träfen gleichzeitig Regelungen über die Gewährung von Zuschüssen, mit denen die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung durch Verwendung heimischer Steinkohle (mit)gewährleistet werden könne.

Die mit der Abgabe belastete Gruppe "Elektrizitätswirtschaft" sei auch eine homogene Gruppe im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Eigenerzeuger hätten an der Sicherheit ihrer Versorgung mit Elektrizität auf der Basis heimischer Steinkohle ein ebensolches Interesse wie die EVU und trügen unter diesem spezifischen Blickwinkel eine vergleichbare Verantwortung.

Unschädlich sei, daß das Dritte Verstromungsgesetz die Weitergabe der Ausgleichsabgabe im Strompreis gestatte. Abgabeschuldner blieben in jedem Falle die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Abgaben würden in der Regel über die Preise an den Verbraucher weitergegeben. Die ausdrückliche Gestattung in § 10 Drittes Verstromungsgesetz erkläre sich daraus, daß der Abwälzung sonst preis- und tarifrechtliche Hindernisse entgegenstünden.

Die mit der Abgabe belastete Gruppe der Elektrizitätswirtschaft stehe zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck in einer spezifischen Beziehung: Das Energiewirtschaftsgesetz weise die Stromerzeugung und die Stromversorgung nicht der staatlichen Sphäre, sondern den EVU und der industriellen Kraftwirtschaft zu. Aus dieser Sachnähe resultiere eine besondere Verantwortung für die Erfüllung der mit der Abgabe zu finanzierenden Aufgabe.

Das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe werde auch ausschließlich gruppennützig verwendet, nämlich für Zuschüsse an abgabepflichtige Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sowie zur Verwaltung des Sondervermögens.

b) Die Bayerische Staatsregierung weist zunächst darauf hin, daß der Mittelbedarf des Ausgleichsfonds "explosionsartig gestiegen sei" und die Belastungen des bayerischen Stromverbrauchers einen nie erwarteten Umfang angenommen hätten. Der Kohlepfennig begegne erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Abgabe verfolge

Recht. Die Abgabe sei nicht zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben verwandt. Im Gesetz selbst komme außer der Belastung mit der Abgabe und der Verwendung ihres Aufkommens auch die gestaltende Einflußnahme auf die Wirtschaft zum Ausdruck. Das Gesetz selbst habe daher wirtschaftsregulierenden und -lenkenden Inhalt. Die Bestimmungen des Dritten Verstromungsgesetzes sähen nicht lediglich die Gewinnung zweckgebundener Mittel vor, sondern träfen gleichzeitig Regelungen über die Gewährung von Zuschüssen, mit denen die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung durch Verwendung heimischer Steinkohle (mit)gewährleistet werden könne.

受課徵負擔之「電力產業」群體，亦在聯邦憲法法院判例之意義上構成同質群體。自備發電者就以本國硬煤為基礎之電力供應安全，與 EVU 有同等利益，並在此特定視角下承擔相應責任。

《第三電力化法》允許在電費中轉嫁平衡課徵，此點無礙合憲性。課徵義務人在任何情況下仍為電力產業之企業。課徵通常均透過價格向消費者轉嫁。第 10 條明文許可轉嫁，係因欠缺此規定時轉嫁將面臨價格法及費率法上之障礙。

受課徵負擔之電力產業群體與課徵目的之間具有特定關聯：《能源法》將電力生產及電力供應分配給 EVU 及工業自備電力業，而非國家領域。由此事務關聯性，產生對以課徵資助之任務的特別責任。

平衡課徵之收益亦專門以群體受益性方式使用，即用於向具有課徵義務之電力產業企業發放補貼，及用於特別財產之管理。

b) 巴伐利亞邦政府首先指出，平衡基金之資金需求「爆炸性增長」，巴伐利亞電力消費者所受之負擔已達前所未料之規模。煤炭附加費面臨重大憲法疑慮。系爭課徵服務於融資目的，故應依聯邦憲法法院就平衡融

einen Finanzierungszweck und sei daher nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäben zur Zulässigkeit von Ausgleichs-Finanzierungsabgaben zu prüfen. Diesen Maßstäben werde der Kohlepfennig nicht gerecht.

Die Abgabe belaste nicht eine homogene abgrenzbare Gruppe. Davon könnte allenfalls gesprochen werden, wenn man das Blickfeld auf die formalen Schuldner der Abgabe beschränke, nämlich die EVU und die Eigenerzeuger von Elektrizität. Materiell betroffen seien jedoch die mit der Ausgleichsabgabe faktisch in Anspruch genommenen Stromverbraucher. Diese bildeten keine von der Allgemeinheit abgrenzbare gesellschaftliche Gruppe.

Eine Finanzierung durch eine Sonderabgabe sei zudem nur dann gerechtfertigt, wenn die belastete Gruppe der finanzierten Aufgabe eindeutig näher stehe als die Allgemeinheit der Steuerzahler oder andere Gruppen der Gesellschaft. Dies sei selbst bei der Elektrizitätswirtschaft nicht der Fall.

Überdies diene die Absatzsicherung für die deutsche Steinkohle der Sicherheit nicht nur der Stromversorgung, sondern der Energieversorgung insgesamt. Diese aber falle weder in den Verantwortungsbereich der Stromversorger noch der Stromverbraucher.

Die Abgabe treffe zudem die Stromverbraucher in unterschiedlichem Maße, obwohl sie dem Abgabezweck insoweit nicht unterschiedlich nahestünden. Revierferne Länder finanzierten den Steinkohlenbergbau in erheblich höherem Umfang, als es ihrem Anteil an der dadurch gewonnenen Versorgungssicherheit entspreche. Die bayerischen Verbraucher hätten von 1976 bis 1987 in den Verstromungsfonds ca. 2,2 Mrd. DM mehr einbezahlt als ihnen mittelbar über Zuschüsse an die bayerische Elektrizitätswirtschaft wieder zugeflossen seien. Dagegen hätten die Stromverbraucher z.B. in Nordrhein-Westfalen im gleichen Zeitraum einen Positivsaldo von mehr als 4,8 Mrd. DM aufzuweisen.

Die Konzeption der Ausgleichsabgabe führe auch dazu, daß z.B. bei sinkenden Ölpreisen die Strompreise dort tendenziell stiegen, wo viel Kernenergie zur Verstromung eingesetzt werde, und dort sanken, wo ein hoher Kohleverstromungsanteil bestehe, obwohl der vorgebliche Zweck des Dritten Verstromungsgesetzes, die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung, davon nicht berührt werde. Sinkende Ölpreise führten also per Saldo zur Belastung der Stromverbraucher in den revierfernen Ländern und zur Entlastung der Stromverbraucher in den Revierländern.

資公課合法性所發展之標準加以審查。煤炭附加費未能符合此等標準。

系爭課徵所課徵者並非一個同質且可劃分之群體。此說頂多在將視野局限於課徵之形式義務人即 EVU 及自備發電者時方能成立。實質上受波及者，卻是實際上被平衡課徵波及之電力消費者，而此等消費者並不構成一個可與一般大眾相區分之社會群體。

此外，以特別公課融資僅於受負擔群體明顯比全體納稅義務人或其他社會群體更接近所資助任務之情形下方具有正當性。即便就電力產業而言，此要件亦未獲滿足。

再者，確保德國硬煤銷路，所服務的是整體能源供應之安全，而非僅電力供應之安全。而整體能源供應安全既不落入電力供應者之責任領域，亦不落入電力消費者之責任領域。

此外，系爭課徵對電力消費者之影響程度不一，儘管各消費者對課徵目的之關聯程度並無差別。遠離礦區之各邦對硬煤採礦業之資助，遠超過其從供應安全提升中所獲得的比例份額。1976 年至 1987 年間，巴伐利亞消費者繳入電力化基金之金額，較透過補貼巴伐利亞電力產業而間接回流之金額，多出約 22 億馬克。相對地，以北萊茵-威斯特法倫邦為例，同期電力消費者呈現逾 48 億馬克之正差額。

平衡課徵之設計更導致：例如在油價下跌時，核電佔比高之地區電費傾向上漲，而煤電佔比高之地區電費反而下降，儘管《第三電力化法》宣示之目的——電力供應安全——並未因此受到影響。油價下跌在淨效果上導致遠離礦區各邦電力消費者負擔加重，而礦區各邦電力消費者負擔則減輕。

Zudem bestehe zwischen der Belastung und den durch die Sonderabgabe finanzierten Begünstigungen keine sachgerechte Verknüpfung; die Erhaltung des Absatzes der deutschen Steinkohle aus arbeitsmarkt- und regionalpolitischen Gründen liege weder im spezifischen Interesse der Elektrizitätswirtschaft noch der Stromverbraucher, sondern im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer und ihrer Familien, der betroffenen Region oder im Gesamtinteresse. Die Erhöhung der Versorgungssicherheit sei ein Interesse aller.

c) Nach Ansicht der RWE ist die Ausgleichsabgabe verfassungsmäßig. Sie sei ihrer Idee und Funktion nach eine zulässige Sonderabgabe. Die Schuldner der Ausgleichsabgabe, nämlich die EVU und die industrielle Kraftwirtschaft, bildeten eine abgrenzbare und homogene gesellschaftliche Gruppe. Diese stehe dem Zweck der Abgabenerhebung, die Elektrizitätsversorgung durch Gewährleistung eines bestimmten Steinkohlenanteils an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme zu sichern (§ 1 Drittes Verstromungsgesetz), näher als die Allgemeinheit der Steuerzahler oder andere Gruppen der Gesellschaft. Aus dieser Sachnähe erwachse die besondere Verantwortung der Abgabeschuldner für die Erreichung des von § 1 Drittes Verstromungsgesetz festgelegten Ziels.

Die durch die Ausgleichsabgabe aufgebrauchten Mittel würden auch gruppennützig verwendet. Sie flössen denjenigen Mitgliedern der belasteten Gruppe nach einem gesetzlich festgelegten Verteilungsschlüssel wieder zu, die deutsche Steinkohle zur Energieerzeugung einsetzen.

Der Umstand, daß § 10 Drittes Verstromungsgesetz den EVU die Möglichkeit eröffne, die Ausgleichsabgabe auf privatrechtlichem Wege auf die Stromkunden abzuwälzen, berühre nicht die Stellung der EVU und Eigenerzeuger als alleinige Abgabeschuldner. Die Endverbraucher träten als abgabespezifische Gruppe nach Aufbau, Sinn und Zweck des Dritten Verstromungsgesetzes nicht in Erscheinung.

d) Der Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus hat sich inhaltlich der Stellungnahme der Bundesregierung angeschlossen. Ergänzend hat er ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Peter Selmer, Die Verfassungsmäßigkeit der Ausgleichsabgabe gemäß § 8 des Dritten Verstromungsgesetzes ("Kohlepfennig"), vom 3. Mai 1993 vorgelegt.

此外，課徵負擔與特別公課所資助之受益之間欠缺實質關聯性；基於勞動市場政策及區域政策考量而維繫德國硬煤銷路，既非電力產業之特定利益，亦非電力消費者之特定利益，而係受影響勞工及其家庭、受影響地區之利益，乃至整體社會之利益。供應安全之提升係全體人民之利益。

c) 依 RWE 之見解，平衡課徵符合憲法。就其理念與功能而言，係為合法許可之特別公課。平衡課徵之義務人即 EVU 及工業自備電力業，構成一個可劃分且同質之社會群體。此群體就課徵目的——確保電力供應，具體而言即保障硬煤在電力及區域供暖生產中之特定佔比（《第三電力化法》第 1 條）——之關聯程度，比全體納稅義務人或其他社會群體更為密切。由此事務關聯性，產生課徵義務人對達成《第三電力化法》第 1 條所設目標之特別責任。

平衡課徵所籌措之資金亦以群體受益性方式使用。依法定分配比例，資金回流至受負擔群體中將德國硬煤用於能源生產之成員。

《第三電力化法》第 10 條授予 EVU 以私法途徑將平衡課徵轉嫁至電力用戶之可能性，此事實並不影響 EVU 及自備發電者作為唯一課徵義務人之地位。依《第三電力化法》之結構、意旨及目的，最終消費者並不以課徵特定群體之身分出現。

d) 德國硬煤礦業總協會在實質內容上支持聯邦政府之意見陳述，並補充提交 Peter Selmer 教授 1993 年 5 月 3 日出具之法律意見書：《依〈第三電力化法〉第 8 條課徵之平衡課徵（「煤炭附加費」）之合憲性》。

B.

I.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Mehrbelastung durch die lineare Komponente des Stromtarifs richtet, liegen die Voraussetzungen für eine Annahme der Verfassungsbeschwerde gemäß §§ 93a, 93b Satz 2, 93d Abs. 3 Satz 2 BVerfGG i.V.m. Art. 8 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442) nicht vor.

Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung nicht zu (§ 93a Abs. 2 Buchst. a BVerfGG), da die heute geltende Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255) ein neues Tarifmodell enthält, das ohne eine lineare Komponente auskommt. Für nicht mehr geltendes Recht aber besteht in der Regel kein über den Einzelfall hinausgreifendes Interesse, seine Verfassungsmäßigkeit auch noch nach seinem Außerkrafttreten zu klären.

Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG). Eine jährliche Belastung in Höhe von 61,49 DM bedeutet für den Beschwerdeführer keinen besonders schweren Nachteil.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Verurteilung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe nach § 8 Drittes Verstromungsgesetz durch das angegriffene Urteil wendet. Das Urteil, ein Akt der rechtsprechenden Gewalt, kann durch seinen Inhalt ein Grundrecht des Beschwerdeführers verletzen, wenn dieses Grundrecht bei der Urteilsfindung zu beachten war (vgl. BVerfGE 7, 198 [203]). Wesentliche Grundlage der angegriffenen Entscheidung ist die Annahme, die vom Beschwerdeführer zu zahlende Ausgleichsabgabe sei mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Verfassungswidrigkeit dieser Abgabe kann der Beschwerdeführer schon nach Art. 2 Abs. 1 GG rügen. Danach kann jedermann im Wege der Verfassungsbeschwerde geltend machen, ein seine Handlungsfreiheit beschränkendes Gesetz gehöre nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung, weil es (formell oder inhaltlich) gegen einzelne Verfassungsbestimmungen oder allgemeine Verfassungsgrundsätze verstoße (vgl. BVerfGE 6, 32 [41]; st. Rspr.).

B.

I.

憲法訴願就電費線性分量所生額外負擔部分，不具備依《聯邦憲法法院法》第 93a 條、第 93b 條第 2 句、第 93d 條第 3 項第 2 句結合 1993 年 8 月 2 日《第五次修正聯邦憲法法院法》（《聯邦法律公報》第一部第 1442 頁）第 8 條受理之要件。

憲法訴願就此部分不具有原則性憲法意義（《聯邦憲法法院法》第 93a 條第 2 項第 a 款），蓋現行 1989 年 12 月 18 日《聯邦電力費率令》（《聯邦法律公報》第一部第 2255 頁）已採用不含線性分量之新費率模型。就已失效之法律，通常不存在超越個案之利益，以在其失效後仍釐清其合憲性。

受理憲法訴願亦非為貫徹《聯邦憲法法院法》第 90 條第 1 項所稱之權利所必要（《聯邦憲法法院法》第 93a 條第 2 項第 b 款）。每年 61.49 馬克之負擔對聲請人而言並非特別嚴重之不利益。

II.

憲法訴願就聲請人針對受攻擊判決中判令繳納依《第三電力化法》第 8 條課徵之平衡課徵部分所提之主張，具備合法性。判決作為司法權之行為，其內容得於其作成時應考量之基本權確實存在時，侵害聲請人之基本權（參見 BVerfGE 7, 198 [203]）。受攻擊裁判之主要基礎，係以聲請人應繳納之平衡課徵與《基本法》相符為前提。聲請人得依《基本法》第 2 條第 1 項主張系爭課徵之違憲性。依此，任何人均得以憲法訴願主張，限制其行動自由之法律因（形式上或實質上）違反個別憲法規定或一般憲法原則，而不屬於合憲秩序之範疇（參見 BVerfGE 6, 32 [41]；確定判例）。

C.

Die Abgabe nach § 8 Drittes Verstromungsgesetz ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

I.

1. Die Abgabe nach § 8 Drittes Verstromungsgesetz ist als "wirtschaftsverwaltungsrechtliche Ausgleichsabgabe" konzipiert (Begründung der Bundesregierung, BTDrucks. 7/1991, S. 11 f., I. Nr. 4) und dementsprechend näher geregelt. Sie soll die Sicherung des Steinkohleneinsatzes bei der Verstromung finanzieren; ihr Aufkommen wird deshalb einem Sonderfonds, nicht dem Staatshaushalt zugeführt. In dieser Ausgestaltung kann die Abgabe verfassungsrechtlich nur als Sonderabgabe gerechtfertigt werden.

Die Finanzverfassung des Grundgesetzes geht davon aus, daß Gemeinlasten aus Steuern finanziert werden. Deshalb regelt sie, um eine Finanzordnung sicherzustellen, die den Gesamtstaat und die Gliedstaaten am Gesamtertrag der Volkswirtschaft sachgerecht beteiligt (vgl. BVerfGE 55, 274 [300]), die Gesetzgebungs-, Ertrags- und Verwaltungskompetenz im wesentlichen - neben den Zöllen und Finanzmonopolen - nur für das Finanzierungsmittel der Steuer. Sie versagt es dem Gesetzgeber, selbst unter Inanspruchnahme von Sachkompetenzen, Sonderabgaben zur Erzielung von Einnahmen für den allgemeinen Finanzbedarf eines öffentlichen Gemeinwesens zu erheben und das Aufkommen aus derartigen Abgaben zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben zu verwenden. Das Steueraufkommen ist gemäß Art. 110 Abs. 1 GG ausnahmslos als Einnahme in den Haushaltsplan einzustellen. Der Verfassungsgrundsatz der Vollständigkeit des Haushaltsplans hat seinen Sinn nicht nur in dessen finanzwirtschaftlicher Funktion und in dem Umstand, daß das Haushaltsbewilligungsrecht eines der wesentlichen Instrumente der parlamentarischen Regierungskontrolle ist; er aktualisiert auch den fundamentalen Grundsatz der Gleichheit der Bürger bei der Auferlegung öffentlicher Lasten. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, das gesamte staatliche Finanzvolumen der Budgetplanung und -entscheidung von Parlament und Regierung zu unterstellen. Nur dadurch ist gewährleistet, daß das Parlament in regelmäßigen Abständen den vollen Überblick über das dem Staat verfügbare Finanzvolumen und damit auch über die dem Bürger auferlegte Abgabenlast erhält, soweit sie der Verantwortung des Parlaments unterliegen. Nur so können Einnahmen und Ausgaben vollständig den dafür vorgesehenen Planungs-, Kontroll- und

C.

依《第三電力化法》第 8 條課徵之公課與《基本法》不相容。

76

I.

1. 依《第三電力化法》第 8 條課徵之公課，被構設為「經濟行政法上之平衡課徵」（聯邦政府說明，BTDrucks. 7/1991，第 11 頁以下，I. Nr. 4），並依此作出進一步規制。其目的在於資助確保硬煤在發電中之使用；收益因此流入特別基金而非國家預算。以此種設計，系爭課徵在憲法上僅得作為特別公課加以正當化。

77

《基本法》之財政憲法以公共負擔由租稅融資為基礎。因此，為確立使國家整體及各組成邦按比例參與國民經濟總產出之財政秩序（參見 BVerfGE 55, 274 [300]），財政憲法就立法、收益及行政權限，在關稅及財政壟斷之外，原則上僅就租稅此一融資工具作出規制。財政憲法禁止立法者——即便援引事務權限——以取得公共共同體一般財政收益為目的課徵特別公課，並將此類課徵之收益用於資助一般性國家任務。依《基本法》第 110 條第 1 項，租稅收益無一例外地應列入預算計畫之收益項目。預算完整性之憲法原則，其意義不僅在於財政功能及預算核准權作為議會監督政府之重要工具此一事實；它亦體現公民在公共負擔課徵上平等之基本原則。此原則旨在將全部國家財政資源納入議會及政府之預算規劃與決定。唯有如此，方能確保議會定期獲得對國家可支配財政資源之完整概覽，從而亦獲得對公民所課徵之負擔義務的完整概覽，就其處於議會責任範圍之部分。唯有如此，收益與支出方能完全納入既定之規劃、監督及問責程序。因此，當立法者在預算之外組織收支循環時，預算完整性原則即受波及（BVerfGE 82, 159 [178 f.]，附進一步出處）。

78

Rechenschaftsverfahren unterworfen werden. Demgemäß ist der Grundsatz der Vollständigkeit des Haushaltsplans berührt, wenn der Gesetzgeber Einnahme- und Ausgabekreisläufe außerhalb des Budgets organisiert (BVerfGE 82, 159 [178 f.] m.N.).

Wählt der Gesetzgeber als Finanzierungsmittel für eine öffentliche Aufgabe die Sonderabgabe, weicht er von drei grundlegenden Prinzipien der Finanzverfassung ab. Er beansprucht zur Auferlegung von Abgaben eine Gesetzgebungskompetenz außerhalb der Finanzverfassung und stellt damit einen der tragenden Eckpfeiler der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes in Frage (vgl. BVerfGE 55, 274 [300 f.]). Er gefährdet durch den haushaltsflüchtigen Ertrag der Sonderabgabe das Budgetrecht des Parlaments und berührt damit auch die an den Staatshaushalt anknüpfenden Regelungen für den Finanzausgleich, die Stabilitätspolitik, die Verschuldensgrenze, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung. Schließlich verschiebt er die Belastung der Abgabepflichtigen von der Gemeinlast zu einer die Belastungsgleichheit der Bürger in Frage stellenden besonderen Finanzierungsverantwortlichkeit für eine Sachaufgabe. Zwar führt die Abweichung von den genannten Prinzipien nicht ausnahmslos zur Verfassungswidrigkeit einer Abgabe. Doch muß, um die bundesstaatliche Finanzverfassung wie auch die Budgethoheit des Parlaments vor Störungen zu schützen und den Erfordernissen des Individualschutzes der Steuerpflichtigen im Blick auf die Belastungsgleichheit Rechnung zu tragen, die Sonderabgabe engen Grenzen unterliegen; sie muß deshalb eine seltene Ausnahme bleiben.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat in nunmehr gefestigter Rechtsprechung die Grenzen benannt, in denen Sonderabgaben allein zulässig sind (vgl. BVerfGE 55, 274 [298 ff.]; 67, 256 [275 ff.]; 82, 159 [179 ff.]). Hierauf wird verwiesen (s. zuletzt BVerfGE 82, 159 [179 ff.]).

II.

Die Ausgleichsabgabe nach § 8 Drittes Verstromungsgesetz belastet eine Allgemeinheit von Stromverbrauchern, die als solche keine besondere Finanzierungsverantwortlichkeit für die Aufgabe trifft, den Steinkohleeinsatz bei der Stromerzeugung zu sichern. Die Abgabe ist deshalb nicht als Sonderabgabe zu rechtfertigen.

1. Die Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz belastet materiell nicht die Abgabeschuldner, die EVU, sondern die Abgabenträger, die Endverbraucher. Das Dritte Verstromungsgesetz ist seiner Zielsetzung, seinem Regelungsgehalt und

立法者若選擇特別公課作為公共任務之融資手段，即偏離財政憲法之三項基本原則。其就課徵之課徵主張財政憲法體系之外的立法權限，從而動搖《基本法》聯邦制秩序之支柱之一（參見 BVerfGE 55, 274 [300 f.]）。其藉由特別公課逃脫預算之收益，危及議會之預算主權，並進而波及以國家預算為基礎之財政平衡、穩定政策、債務上限、帳務及稽核等相關規制。最後，其將課徵義務人之負擔，從公共負擔轉移至一種就特定事務任務所負之特別財政責任，從而對公民之負擔平等提出質疑。固然，偏離上述原則並非一律導致課徵之違憲。然而，為保護聯邦制財政憲法及議會預算主權免受干擾，並顧及納稅義務人就負擔平等所享有之個人保障，特別公課必須受嚴格界限之拘束；因此，它必須保持為罕見的例外。

2. 聯邦憲法法院在現已鞏固之判例中，就特別公課唯一合法許可之界限作出明確說明（參見 BVerfGE 55, 274 [298 ff.]；67, 256 [275 ff.]；82, 159 [179 ff.]）。茲援引前揭判例（最近參見 BVerfGE 82, 159 [179 ff.]）。

II.

依《第三電力化法》第 8 條課徵之平衡課徵，對電力消費者一般大眾課徵負擔，此一群體就「確保硬煤用於電力生產」之任務，在性質上並不負有特別財政責任。系爭課徵因此無法作為特別公課予以正當化。

1. 《第三電力化法》下之平衡課徵，在實質上所課徵者並非課徵義務人 EVU，而是課徵負擔之承受者——最終消費者。《第三電力化法》就其目的、規制內容及配套措施而言，均以課徵將被轉嫁至最終消費者為前

seinen flankierenden Vorkehrungen nach darauf angelegt, daß die Abgabe auf den Endverbraucher überwältigt wird.

a) Ziel des Dritten Verstromungsgesetzes war es, im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung einen ausreichenden Anteil von Steinkohle an der Erzeugung elektrischer Energie zu erhalten. Der Gesetzgeber hat nur deshalb auf eine von ihm für notwendig erachtete Festschreibung von Mindestabnahmemengen für die Elektrizitätswirtschaft verzichtet, weil diese bereit war, sich vertraglich zum Einsatz bestimmter Steinkohlemengen zu verpflichten (BTDrucks. 7/1991, S. 11, I. Nr. 2). Das Dritte Verstromungsgesetz sollte diesen vertraglichen Vereinbarungen durch Belastung der Verbraucher das finanzielle Fundament verschaffen, das die Vertragsparteien untereinander nicht hatten vereinbaren können (vgl. BTDrucks. 7/1991, S. 15, II. zu § 4 Abs. 1). Deshalb durfte der Gesetzgeber bei Erlass des Dritten Verstromungsgesetzes davon ausgehen, daß die EVU innerhalb ihrer festen, monopolisierten Absatzgebiete die Abgaben auf die Endverbraucher auch tatsächlich abwälzen würden.

Dementsprechend kalkulierte bereits die Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung eine Erhöhung der Strompreise infolge der Ausgleichsabgabe ein (BTDrucks. 7/1991, S. 13, I. Nr. 8); die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates sah ausdrücklich die Inanspruchnahme der Stromverbraucher vor (BTDrucks. 7/1991, S. 25, zu I.b); in den Gesetzesberatungen wurde die Abgabe als Risikoaufpreis erklärt, den der Verbraucher für eine relativ sichere Elektrizitätsversorgung zu zahlen habe (Abg. Zywietz, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, StenBer, 7. WP, 129. Sitzung, 8. November 1974, S. 8723); er sei als Entgelt für eine "Versicherungspolice" gerechtfertigt (Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Friderichs, ebd., S. 8701).

b) Nach § 8 Abs. 2 Drittes Verstromungsgesetz sind Schuldner der Ausgleichsabgabe nur diejenigen EVU, die Elektrizität an Endverbraucher in der Bundesrepublik liefern oder als Eigenerzeuger selbst verbrauchen. Belastungsgrund ist also nicht die unternehmerische Tätigkeit der Stromerzeugung oder der Verstromung von Kohle, sondern die Nachfrage des Verbrauchers oder der Eigenverbrauch.

Dementsprechend sieht § 10 Abs. 1 Satz 1 Drittes Verstromungsgesetz vor, daß die Energieversorger die Belastung durch die Ausgleichsabgabe an die Endverbraucher weitergeben. Mit dieser Regelung räumt § 10 die preis-, tarif-, vertrags- und wettbewerbsrechtlichen Hindernisse einer Überwälzung aus (vgl. BTDrucks. 7/1991, S. 16

提進行設計。

a) 《第三電力化法》之目的，在於為電力供應安全計，維持硬煤在電力生產中之足夠佔比。立法者之所以放棄其認為必要的電力產業最低購煤量法定規定，係因電力產業已準備以契約方式承諾使用特定煤量 (BTDrucks. 7/1991, 第 11 頁, I. Nr. 2)。《第三電力化法》旨在藉由向消費者課徵負擔，為此等契約協議提供契約當事人之間無法自行議定之財政基礎 (參見 BTDrucks. 7/1991, 第 15 頁, II. zu § 4 Abs. 1)。因此，立法者在制定《第三電力化法》時，得以假定 EVU 在其固定的獨占銷售區域內，確實會將課徵轉嫁至最終消費者。

相應地，聯邦政府法案說明在起草之初即已預計平衡課徵將導致電費上漲 (BTDrucks. 7/1991, 第 13 頁, I. Nr. 8)；聯邦政府對聯邦參議院意見之回應意見書明確預設電力消費者將受波及 (BTDrucks. 7/1991, 第 25 頁, zu I.b)；在立法審議中，系爭課徵被說明為消費者為相對穩定之電力供應所應支付之風險附加費 (Zywietz 議員，聯邦議院議事錄速記紀錄，第 7 屆國會，第 129 次會議，1974 年 11 月 8 日，第 8723 頁)；並被認為係支付「保險單」之對價而具正當性 (聯邦經濟部長 Friderichs 博士，同前，第 8701 頁)。

b) 依《第三電力化法》第 8 條第 2 項，課徵義務人僅為向聯邦境內最終消費者供應電力或作為自備發電者自用電力之 EVU。課徵之依據因此並非發電或燃煤發電之企業活動，而是消費者之需求或自用消費。

相應地，《第三電力化法》第 10 條第 1 項第 1 句規定，能源供應者應將平衡課徵之負擔轉嫁至最終消費者。第 10 條藉由此一規定，排除了轉嫁在價格法、費率法、契約法及競爭法上之障礙 (參見 BTDrucks. 7/1991, 第 16 頁以下, II. zu § 6)。此外，依《第三電力化法》第 10 條

f., II. zu § 6). Zudem bleibt die Ausgleichsabgabe nach § 10 Abs. 2 Drittes Verstromungsgesetz bis zur Höhe des nach § 8 Abs. 5 maßgebenden Prozentsatzes außerhalb der Höchstpreise, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden angehoben werden dürfen (§ 12a Abs. 1 BTO Elt i.V.m. § 10 Abs. 2 Drittes Verstromungsgesetz). Schließlich bestimmt § 10 Abs. 3 Drittes Verstromungsgesetz, daß die Ausgleichsabgabe in den Rechnungen über Elektrizitätslieferungen gesondert auszuweisen ist. Die Abgabe ist also auch in der formellen Rechnungstellung - anders als bei der Umsatzsteuer - gegenüber jedem Verbraucher als eigenständige Belastung bewußt zu machen.

Auch die Härteregelung des § 11 Drittes Verstromungsgesetz bestätigt, daß die Abgabe den Endverbraucher belasten soll: Die Härteklausel handelt von der Betroffenheit des Endverbrauchers, nicht der des Stromproduzenten oder Stromversorgers. Die Billigkeitsentscheidung hat zudem die Belastung der übrigen Endverbraucher zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Satz 3).

Die Überwälzung der Abgabe ist damit nicht nur eine marktabhängige Möglichkeit, sondern rechtlich vorbereitete und vorgesehene Regelfolge der Abgabenbelastung.

c) Diese Gesetzeslage betrifft einen Elektrizitätsmarkt, in dem die Stromversorger ihre Leistungen aufgrund eines Gebietsmonopols einem Nachfrager anbieten, der einem Abnahmepflicht unterliegt. Insoweit überbringen die Energieversorgungsunternehmen aufgrund einer rechtlichen Sonderstellung die Abgabenlast an den Endverbraucher; bei ihnen ist die Abgabe ein durchlaufender Posten. Die Unternehmen werden nur in Anspruch genommen, weil bei ihnen die Nachfrage gebündelt zusammentrifft und die hieran anknüpfende Abgabe erhebungstechnisch erfaßt werden kann.

2. Die mit der Abgabe belasteten Stromverbraucher bilden eine den Trägern von Verbrauchsteuern ähnliche Allgemeinheit von Betroffenen, die als solche keine besondere Finanzierungsverantwortlichkeit für die Kohleverstromung trifft.

a) Die Ausgleichsabgabe belastet private Haushalte ebenso wie gewerbliche Verbraucher, die private ebenso wie die öffentliche Hand. Gemeinsam ist den Abgabeträgern nur der Stromverbrauch. Die bloße Nachfrage nach dem gleichen Wirtschaftsgut aber formt die Verbraucher nicht zu einer Gruppe, die eine Finanzierungsverantwortlichkeit für eine bestimmte Aufgabe träge. Die Nachfrage mag Anknüpfungspunkt für eine Verbrauchsteuer sein, taugt aber nicht als Grundlage für eine besondere Finanzierungsverantwortlichkeit, die den Nachfrager für eine bes-

第 2 項，平衡課徵在依第 8 條第 5 項所定百分比範圍內，不受僅得經主管機關批准方得調漲之最高電費限制（《聯邦電力費率令》第 12a 條第 1 項結合《第三電力化法》第 10 條第 2 項）。最後，《第三電力化法》第 10 條第 3 項規定，平衡課徵應在電力供應帳單中單獨列明。因此，在正式帳單中——有別於營業稅——系爭課徵亦須向每位消費者清楚呈現為獨立之負擔。

《第三電力化法》第 11 條之困難條款亦印證，系爭課徵旨在由最終消費者承擔：困難條款所處理者為最終消費者之受波及情形，而非電力生產者或電力供應者之受波及情形。衡平決定並應考量其他最終消費者之負擔（第 11 條第 2 項第 3 句）。

課徵之轉嫁因此不僅是市場依存的可能性，而是課徵義務在法律上預設且規定的常態後果。

c) 此一法律情狀所涉及的是一個電力市場，其中電力供應者依據區域獨占，向承受購買義務之需求者提供服務。就此，能源供應企業依其法律特殊地位，將課徵負擔傳遞至最終消費者；課徵對其而言是一項過渡性項目。各企業之所以被納入義務範疇，僅因需求集中於其處，從而使附著其上之課徵得以在徵收技術上加以掌握。

2. 受課徵負擔之電力消費者，構成一種類似消費稅承擔者之受影響一般大眾，此一群體就「以煤發電」之任務，在性質上並不負有特別財政責任。

a) 平衡課徵對私人家庭及商業消費者、私部門及公部門均同等課徵。課徵負擔承受者之共同點，僅為用電消費。然而，對同一經濟財之純粹需求，並不能使消費者形成一個負有特定任務財政責任之群體。需求或可作為消費稅之連結基礎，卻不足以作為特別財政責任之基礎——此種責任要求需求者就特定結構政策、勞動市場政策及能源政策保障承擔義務。

timtete struktur-, arbeitsmarkt- und energiepolitische Sicherung in Pflicht nimmt.

Der Kreis der Stromverbraucher ist somit nahezu konturenlos und geht in der Allgemeinheit der Steuerzahler auf. Die mit einer Sonderabgabe eingeforderte Finanzverantwortung findet keine homogene Gruppe vor, deren gemeinsame Interessenlage eine besondere Sachnähe zur Kohleverstromung begründete. Die Art der Stromproduktion ist für die Stromverbraucher unerheblich; ihr paralleles Interesse zielt eher auf die Sicherheit der jeweils individuellen Versorgung als Reflex der allgemeinen Versorgungssicherheit. Die Sicherstellung der Strom- oder Energieversorgung aber ist ein Interesse der Allgemeinheit, das deshalb als Gemeinlast - durch Steuer - finanziert werden muß.

b) Die Ausgleichsabgabe dient der Sicherung des Steinkohleeinsatzes bei der Stromerzeugung. Durch Stabilisierung des deutschen Steinkohlenbergbaus soll ein inländischer Energieträger gestützt und dadurch die Verlässlichkeit und Stetigkeit der Energie- und Stromversorgung in Deutschland gewährleistet werden (vgl. BTDrucks. 7/1991, S. 11, I. Nr. 1; siehe auch § 1 Drittes Verstromungsgesetz). Die Abgabe soll damit auch den deutschen Steinkohlenbergbau erhalten und durch eine wirtschaftliche Konsolidierung der Bergbauunternehmen die Arbeitsplätze in den Kohlerevieren sichern (vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, StenBer, 7. WP, 129. Sitzung, 8. November 1974, S. 8708, 8719, 8724; BTDrucks. 7/1991, S. 11, I. Nr. 1 und 2). Sie fördert die Nachfrage nach deutscher Steinkohle, festigt damit den Kohleabsatz und verwirklicht so regional-, arbeitsmarkt- und energiepolitische Ziele.

Das Anliegen, den deutschen Steinkohlenbergbau zu erhalten und eine auch durch Verstromung deutscher Kohle erreichte Energieversorgung zu sichern, betrifft einmal die Kohleregionen und die dort tätigen Unternehmen und Arbeitnehmer, sodann die Allgemeinheit all derer, die im Inland Strom verbrauchen. Das Interesse an einer Stromversorgung ist heute so allgemein wie das Interesse am täglichen Brot. Die Befriedigung eines solchen Interesses ist eine Gemeinwohlaufgabe des Parlaments, das Finanzierungsinstrument die Gemeinlast der Steuern.

III.

1. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz bestimmt als Rechtsfolge der Verfassungswidrigkeit nicht ausnahmslos die Nichtigkeit der Norm, es läßt auch eine bloße Verfassungswidrigerklärung zu (§ 31 Abs. 2, § 79 Abs. 1 BVerfGG). Eine Nichtigerk-

電力消費者之群體因此幾乎毫無輪廓，融入全體納稅義務人之一般大眾之中。以特別公課所要求之財政責任，找不到一個以共同利益格局構成對燃煤發電之特別事務關聯性的同質群體。電力生產方式對電力消費者而言並無關係；其相互平行之利益，毋寧指向作為一般供應安全之反射利益的個別供應安全。而確保電力或能源供應，係一般大眾之利益，因此應以公共負擔——租稅——加以融資。

92

b) 平衡課徵服務於確保硬煤用於電力生產之目的。藉由穩定德國硬煤採礦業，旨在支撐一種本國能源載體，從而保障德國能源及電力供應之可靠性與持續性（參見 BTDrucks. 7/1991，第 11 頁，I. Nr. 1；另參《第三電力化法》第 1 條）。系爭課徵同時旨在維繫德國硬煤採礦業，並藉由礦業企業之經濟整合，確保煤礦產區之就業崗位（參見聯邦議院議事錄速記紀錄，第 7 屆國會，第 129 次會議，1974 年 11 月 8 日，第 8708、8719、8724 頁；BTDrucks. 7/1991，第 11 頁，I. Nr. 1 及 2）。它促進對德國硬煤之需求，從而鞏固煤炭銷路，並以此實現區域政策、勞動市場政策及能源政策目標。

93

維繫德國硬煤採礦業、確保亦藉由燃燒德國硬煤所達成之能源供應——此一關切，一方面涉及煤礦產區及其中活動之企業與勞工，另一方面涉及所有在境內用電之一般大眾。對電力供應之利益，如今與對每日糧食之利益同等普遍。滿足此類利益係議會之公共福祉任務，融資工具則是公共負擔的租稅。

94

III.

1. 《聯邦憲法法院法》就違憲之法律效果，並非一律規定規範無效，亦容許僅作違憲宣告（第 31 條第 2 項、第 79 條第 1 項）。宣告無效將導致《第三電力化法》下平衡課徵所追求之硬煤發電方案驟然失去基礎。

95

klärung würde dazu führen, daß das mit der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz verfolgte Konzept der Steinkohleverstromung unvermittelt seine Grundlage verlöre. Das Gemeinwohl gebietet hier aber einen schonenden Übergang von der verfassungswidrigen zu einer verfassungsgemäßen Rechtslage. Dem entspricht es, daß sich das Bundesverfassungsgericht auf eine Unvereinbarkeitserklärung beschränkt und zugleich gemäß § 35 BVerfGG die vorübergehende Weitergeltung anordnet.

2. Auch wenn für die Verurteilung des Beschwerdeführers zur Zahlung der Ausgleichsabgabe nunmehr mit Anordnung der Weitergeltung der für unvereinbar erklärten Vorschriften eine Rechtsgrundlage zur Verfügung steht, ist das Urteil insoweit und im Kostenausspruch gleichwohl aufzuheben. Der Beschwerdeführer erhält durch die Zurückverweisung die Möglichkeit, die Forderung im Blick auf die Weitergeltensanordnung anzuerkennen, um insoweit der Kostenlast zu entgehen.

D.

Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen beruht auf § 34a Abs. 3 BVerfGG.

然而，公共福祉在此要求從違憲法律狀態平穩過渡至合憲法律狀態。與此相應，聯邦憲法法院限於作出不相容宣告，同時依《聯邦憲法法院法》第 35 條命令暫時繼續適用。

2. 雖然判令聲請人繳納平衡課徵之判決，現已因宣告不相容之規定之繼續適用命令而具有法律依據，該判決於此範圍及訴訟費用裁示部分仍應予以廢棄。聲請人藉由案件發回，獲得承認系爭請求之機會，以在繼續適用命令之脈絡下就此部分免於訴訟費用負擔。

96

D.

必要費用賠償之裁定依據，為《聯邦憲法法院法》第 34a 條第 3 項。

97

Glossar

Ausgewählte Terminologie des Beschlusses

譯語表

本文件採用之主要法律術語對照

本表收錄本裁定（BVerfGE 91, 186 Kohlepfennig）翻譯之固定術語，以本譯文為準。縮寫表列於後。

Sonderabgabe	特別公課
Steuer	租稅
Ausgleichsabgabe	平衡課徵；補償課徵
Aufkommen	課徵收益
Zweckbindung	目的性拘束
Sondervermögen	特別財產；特別基金
Ausgleichsfonds	平衡基金；補償基金
Abgabepflichtiger / Abgabeschuldner	課徵義務人；課徵債務人
Abwälzung	轉嫁
Endverbraucher	最終消費者
Allgemeinheit	一般大眾；社會整體
Gruppenhomogenität	群體同質性
Sachnähe	事務關聯性
spezifische Beziehung	特定關聯
Gruppenverantwortlichkeit	群體責任性
Gruppenverantwortung	群體責任
Gruppennützigkeit	群體受益性

seltene Ausnahme	罕見的例外
Belastungsgleichheit	負擔平等
Budgethoheit des Parlaments	議會預算主權
Finanzverfassung	財政憲法
Haushaltsplan	預算計畫
Vollständigkeit des Haushaltsplans	預算完整性原則
Steuerstaat	稅收國家
Kohlepfennig	煤炭附加費（俗稱）
Steinkohle	硬煤
Gemeinschaftskohle	共同體煤
Steinkohlenbergbau	硬煤採礦業
Elektrizitätswirtschaft	電力產業
Energieversorgungsunternehmen	能源供應企業
Eigenerzeuger	自備發電者
Drittes Verstromungsgesetz	《第三電力化法》
Zehnjahresvertrag	十年契約

Jahrhundertvertrag 世紀契約
Unvereinbarkeitserklärung 不相容宣告

Weitergeltungsanordnung 繼續適用命令
Verfassungsbeschwerde 憲法訴願

Abkürzungen / 縮寫

BGBL. *Bundesgesetzblatt*；《聯邦法律公報》
BTO Elt *Bundestarifordnung Elektrizität*；《聯邦電力費率令》
BTDrucks. *Bundestags-Drucksache*；聯邦議院印刷文件
BVerfG *Bundesverfassungsgericht*；聯邦憲法法院
BVerfGE *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*；《聯邦憲法法院判決集》
BVerfGG *Bundesverfassungsgerichtsgesetz*；《聯邦憲法法院法》
EnWG *Energiewirtschaftsgesetz*；《能源法》
EVU *Energieversorgungsunternehmen*；能源供應企業

GG *Grundgesetz*；《基本法》
GVSt *Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus*；德國硬煤礦業總協會
Rn. *Randnummer*；邊碼；段碼
S. *Seite*；頁
SKWPG *Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm*；節約、整合與成長方案
VDEW *Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke*；德國電力企業協會
vgl. *vergleiche*；參見